

## **Öffentlicher Brief aus der Zivilgesellschaft**

### **zum Vorschlag eines französischen Gesetzes über die Olympischen Spiele und die paralympischen Spiele 2024**

01.03.2023

Sehr geehrte Abgeordnete der Nationalversammlung,

Wir, die unterzeichnenden 37 zivilgesellschaftlichen Organisationen, bringen unsere tiefe Besorgnis über Artikel 7 des vorgeschlagenen Gesetzes über die Olympischen und die Paralympischen Spiele 2024 (projet de loi relatif aux jeux Olympiques et Paralympiques de 2024<sup>1</sup>) zum Ausdruck. Damit würde eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von algorithmusgesteuerten Kameras zur Erkennung bestimmter verdächtiger Ereignisse im öffentlichen Raum geschaffen.

Der Vorschlag ebnet unter dem Vorwand, Großveranstaltungen zu sichern, den Weg für den Einsatz invasiver, algorithmengesteuerter Videoüberwachung. Mit dem Gesetz würde Frankreich der erste EU-Mitgliedstaat, der solche Praktiken ausdrücklich legalisiert. Wir halten die vorgeschlagenen Überwachungsmaßnahmen für einen Verstoß gegen internationale Menschenrechtsvorschriften, da sie die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verletzen und unannehmbare Risiken für Grundrechte wie das Recht auf Privatsphäre, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Nichtdiskriminierung darstellen.

Wir fordern Sie auf, den Artikel 7 zu hinterfragen und das Thema mit Organisationen der nationalen Zivilgesellschaft zu diskutieren. Dessen Verabschiedung würde einen besorgniserregenden Präzedenzfall für eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Überwachung in öffentlich zugänglichen Räumen schaffen.

Der Vorschlag ist eine ernsthafte Bedrohung der bürgerlichen Freiheiten und der demokratischen Grundsätze.

Die bloße Existenz einer ungezielten (auch willkürlich zu bezeichnenden) automatisiert vorgehenden Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum kann eine abschreckende Wirkung auf die Inanspruchnahme bürgerlicher Grundfreiheiten haben, insbesondere auf das Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit. Der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte<sup>2</sup> haben festgestellt, dass die biometrische Überwachung die begründete Erwartung der Menschen auf Anonymität im öffentlichen Raum untergräbt und aus Angst, identifiziert, profiliert oder sogar zu Unrecht verfolgt zu werden, ihre Fähigkeit und ihren Willen einschränkt, ihre bürgerlichen Freiheiten

---

<sup>1</sup> <https://www.senat.fr/leg/pjl22-220.html>

<sup>2</sup> [https://edpb.europa.eu/system/files/2021-10/edpb-edps\\_joint\\_opinion\\_ai\\_regulation\\_fr.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-10/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_fr.pdf)

auszuüben. Diese Maßnahme bedroht den Kern des Rechts auf Privatsphäre und auf Datenschutz und ist mit den internationalen und europäischen Menschenrechtsvorschriften nicht vereinbar.

Die Aufrechterhaltung des vollständigen Schutzes dieser Grundrechte und das Schaffen von Bedingungen, die eine öffentliche Debatte ermöglichen, einschließlich politischer Meinungsäußerung im öffentlichen Raum, ist bei wichtigen Ereignissen wie den Olympischen Spielen besonders bedeutend und steht in Einklang mit demokratischen Werten und Grundsätzen.

Die Gründe, die eine Überwachung des öffentlichen Raums rechtfertigen, werden durch das vorgeschlagene Gesetz erheblich und in gefährlicher Weise ausgeweitet. Die Einstufung von Betteln oder stationären Versammeln als “atypisch” birgt die Gefahr der Stigmatisierung und Diskriminierung von Menschen, die sich häufiger im öffentlichen Raum aufhalten, etwa wegen ihrer Obdachlosigkeit oder ihrer prekären wirtschaftlichen Situation.

Der Vorschlag würde zu einer biometrischen Massenüberwachung führen.

Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs behauptet fälschlich, dass algorithmische Videoüberwachungssysteme keine biometrischen Daten verarbeiten würden. Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) definiert biometrische Daten als “mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen” (Art. 4 Nr. 14 DSGVO). Wenn der Zweck von algorithmusgesteuerten Kameras darin besteht, bestimmte verdächtige Ereignisse in öffentlichen Räumen zu erkennen, erfassen und analysieren sie zwangsläufig physiologische Merkmale und Verhaltensweisen von Personen, die sich in diesen Räumen aufhalten, z.B. ihre Körperhaltung, ihren Gang, ihre Bewegungen, ihre Gesten oder ihr Aussehen. Ohne das Herausgreifen von Personen aus dem Gesamtbild wäre es unmöglich, den Zweck des Systems zu erreichen, was auf eine “eindeutige Identifizierung” hinausläuft. Das europäische Datenschutzrecht legt gemäß der Auslegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss<sup>3</sup> fest, dass die Fähigkeit, eine Person aus einer Menschenmenge oder ihrer Umgebung herauszuheben, eine “eindeutige Identifizierung” ist, unabhängig davon, ob der Name oder die ID-Nummer der Person bekannt ist.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Einsatz von KI-basierten Systemen zur Analyse und Vorhersage des Verhaltens, der Emotionen oder der Absichten von Menschen ebenso invasiv und gefährlich sein kann wie der Einsatz von Systemen zur Identifizierung von Menschen. Die Einstufung von Personen als “risikoreich” auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten käme einer biometrischen Kategorisierung gleich, die vom französischen “défenseur des droits” (Ombudsperson in Frankreich) und dem vorgeschlagenen EU-Gesetz über künstliche Intelligenz wegen ihrer biometrischen Merkmale als besondere Kategorie personenbezogener Daten definiert wird. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Maßnahme im

---

<sup>3</sup> [https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb\\_guidelines\\_201903\\_video\\_devices\\_en\\_0.pdf](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_guidelines_201903_video_devices_en_0.pdf).

Widerspruch zu dem geplanten EU-Gesetz über künstliche Intelligenz stehen würde. Im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung gibt es eine Reihe parlamentarischer Änderungsanträge, wonach die biometrische Kategorisierung wegen der damit verbundenen hohen Grundrechtsrisiken vollständig verboten werden sollen.

Der schwerwiegende Eingriff in die Menschenrechte ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Ein wirksamer Schutz der Menschenrechte setzt die Kenntnis der Grenzen der Technologien und den Nachweis voraus, dass sie das verfolgte Ziel wirksam erreichen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zu untersuchen, wie die im Namen der Sicherheit eingeführten Technologien auf tatsächliche Bedrohungen reagieren und wie sie sich auf die Menschenrechte und bürgerlichen Freiheiten auswirken werden.

Der Gesetzesvorschlag stellt eine große Gefahr für grundlegende Menschenrechte dar und es gibt Hinweise dafür, dass Videoüberwachung bei der Verhinderung von Verbrechen oder Sicherheitsbedrohungen kein wirksames Mittel ist.<sup>4</sup> Demgemäß konnte die Regierung nicht dessen Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nachweisen; sie hat auch die Zivilgesellschaft in die Maßnahme nicht in sinnvoller Weise einbezogen. Darin liegt ein Verstoß gegen die staatliche Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte gemäß internationalen Verträgen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Vorschlag ist ein Schritt auf dem Weg zur Gewöhnung an außergewöhnliche Überwachungsbefugnisse.

Der geplante Artikel 7 steht für den besorgniserregenden Trend von Regierungen, ihre Überwachungsbefugnisse als Notmaßnahme im Namen der Sicherheit auszuweiten. Nur ausnahmsweise werden diese "außergewöhnlichen" Maßnahmen zurückgenommen. Überwachung und Kontrolle werden vielmehr zur Normalität, zumeist ohne dass es angemessene Sicherheitsvorkehrungen, Transparenz, die Einbeziehung von Interessengruppen und Mechanismen zur Rechenschaftslegung gibt.

Dies gilt insbesondere für die Überwachungsmaßnahmen der letzten 20 Jahre im Namen der Terrorismusbekämpfung und - in jüngerer Zeit - für die digitalen Lösungen, die während der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden.<sup>5</sup> Wir erlebten schon früher, dass Olympische Spiele entsprechend als Experimentierfeld zur Ausweitung staatlicher Befugnisse dienten, die später ohne Ausnahmeverhältnisse umgewidmet wurden.<sup>6</sup>

Diese Erfahrungen begründen unsere Befürchtung, dass die algorithmische Videoüberwachung nach 2025 nicht abgeschafft würde. Die Verabschiedung dieses Gesetzes

---

<sup>4</sup>[https://www.lemonde.fr/societe/article/2021/12/22/une-etude-commandee-par-les-gendarmes-montre-la-relative-inefficacite-de-la-videosurveillance\\_6106952\\_3224.html](https://www.lemonde.fr/societe/article/2021/12/22/une-etude-commandee-par-les-gendarmes-montre-la-relative-inefficacite-de-la-videosurveillance_6106952_3224.html).

<sup>5</sup> <https://ecnl.org/publications/under-surveillance-misuse-technologies-emergency-responses>.

<sup>6</sup> <https://www.scielo.br/j/cm/a/zcKnN9ChT9Wqc4hfGWKSk4d/?format=pdf&lang=en>.

würde zudem einen gefährlichen Präzedenzfall für andere europäische Länder schaffen, die - bisher ohne Erfolg - riskante biometrische Überwachungspraktiken zu legalisieren versucht haben, so etwa Portugal und Serbien. Frankreich würde berüchtigter "Vorreiter" der Überwachungspolitik in der Europäischen Union.

Wir hoffen aufrichtig, dass Sie im Austausch mit der Zivilgesellschaft die notwendigen Schritte vornehmen, um die in diesem Schreiben geäußerten Bedenken auszuräumen. Wir stehen für einen weiteren Austausch zu den angesprochenen Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Access Now, Global; AlgoRace, Spain; AlgorithmWatch, Germany; AlgorithmWatch CH, Switzerland; Amnesty International, Global; ApTI, Romania: ARTICLE 19, Global; Association Nationale des Supporters, France; Big Brother Watch, UK; Bits of Freedom, The Netherlands; Centre for Democracy & Technology, Europe; Chaos Computer Club Lëtzebuerg, Luxembourg; Citizen D / Državljan D, Slovenia; Civil Liberties Union for Europe, Europe; Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. (DVD), Germany; Digitalcourage e.V., Germany; Digitale Gesellschaft, Switzerland; Digitale Freiheit e.V., Germany; Elektronisk Forpost Norge, Norway; Eticas Tech, Spain; European Center for Not-for-Profit Law Stichting (ECNL), Europe; European Digital Rights, Europe; Fair Trials, Global; Forum Civique Européen, France/Europe; Football Supporters Europe, Europe; Homo Digitalis, Greece; Human Rights Watch, International; Irish Council for Civil Liberties, Ireland; IT-Pol, Denmark; Iuridicum Remedium, Czech Republic; Liberty, UK; Panoptykon Foundation, Poland; Privacy International, Global; Privacy Network, Italy; Share Foundation, Serbia; Society Vrijbit, The Netherlands; Statewatch, Europe; Today is a new day / Danes je nov dan, Slovenia

Der englisch- und der französischsprachige Originalbrief ist im Internet abrufbar unter

[https://edri.org/wp-content/uploads/2023/03/Civil-society-public-letter-on-Art.-7-of-the-French-Olympics-law-Final\\_EN.pdf](https://edri.org/wp-content/uploads/2023/03/Civil-society-public-letter-on-Art.-7-of-the-French-Olympics-law-Final_EN.pdf)

<https://ecnl.org/news/civil-society-open-letter-proposed-french-law-2024-olympic-and-paralympic-games>